



Bayerischer Landesverband

der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.

Gollierstraße 7 * 80339 München * Tel.: 089 54072867 * Fax: 089 54072866

Im Internet: www.blvonline.de * Mail: blv-leitung@gmx.de



Petra Guttenberger (Mdl) informiert

EU-Vergaberecht auf Standplatzvergaben für Märkte und Volksfeste nicht anwendbar

Wie stellvertretende Ministerpräsidentin und Bayerische Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie Frau Ilse Aigner mitteilt, ist das EU-Vergaberecht auf die Standplatzvergabe für Märkte und Volksfeste nicht anwendbar.

Diese Auffassung teilt sowohl das bayerische, als auch das Bundeswirtschaftsministerium.

Zitat

Sehr geehrter Herr Präsident Bradac,

(...) soweit nicht bereits aufgrund der Bereichsausnahme für Miet- und Pachtverträge in § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB n. F. eine Anwendung des Kartellvergaberichts ausscheidet, fehlt es jedenfalls am auch für das Vorliegen einer Dienstleistungskonzession erforderlichen Beschaffungscharakter. Aus den Regelungen, die den Begriff der Dienstleistungskonzession definieren, in Art. 5 Nr. 1. RL 2014/23/EU und § 105 GWB n.F. und den Erwägungsgründen Nr. 11 und 14 der RL 2014/23/EU ergibt sich, dass auch diese – wie öffentliche Aufträge im Allgemeinen – einen Beschaffungscharakter voraussetzen.

Die bloße Vergabe von Standplätzen hat einen solchen Beschaffungscharakter nicht, da in die- (BLV-Pressestelle)

sen Fällen nicht der Marktbeschricker bzw. Schausteller gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber oder an dessen Stelle mit einer Leistung, die dieser andernfalls selbst erbringen würde oder die diesem unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt, betraut wird. Vielmehr begehrt er lediglich die Zulassung zu einer staatlich oder kommunal eingerichteten Infrastruktur bzw. Veranstaltung, die ihm die Erbringung einer eigenen Leistung am Markt ermöglicht und die in der Regel nicht mit einer durchsetzbaren Verpflichtung zu einer bestimmten Leistungserbringung verbunden ist. Beim Abschluss des nachfolgenden Miet- oder Pachtvertrages liegt der Sache nach eher ein Beschaffungsvorgang des Mieters oder Pächters vor, der den Standplatz für seine wirtschaftliche Tätigkeit benötigt. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat auf Nachfrage bestätigt, dass diese Rechtsauffassung dort geteilt wird. Ein Tätigwerden im Rahmen der nationalen Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien ist aus diesen Gründen nicht geboten.

Ilse Aigner

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie